

ANTRAG FÜR DIE GENEHMIGUNG ZUM FÜHREN DER BERUFSBEZEICHNUNG INGENIEUR (Anerkennung ausländischer Ingenieurabschlüsse)

1. Angaben zur Person

Familiename	
Vorname	geboren am/in
Wohnanschrift	
Telefon	E-Mail

2. Angaben zum Studium

Akademischer Grad					
Erworben an der Hochschule					
Ort/Land					
Studienrichtung					
Studiendauer	Jahre	in	Vollzeit	Teilzeit	Fernstudium

3. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag bei (**bitte keine Originaldokumente einreichen!**):

- a) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises / ggf. Nachweis über Namensänderung
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie der ausländischen Originalabschlussurkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- c) eine amtlich beglaubigte Kopie der ausländischen Originalfächer- und Notenübersicht
- d) eine amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Übersetzungen der Dokumente zu b) und c) durch eine/einen an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte/beeidigte Dolmetscherin/Dolmetscher
- e) einen Lebenslauf
- f) falls vorhanden: eine Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

4. Sonstige Erklärungen

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich versichere, dass ich den Antrag in keinem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gestellt habe. Ich habe die Hinweise zum Verfahren (siehe Punkt II. Rückseite) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

5. Erklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben angeführten Daten von der Ingenieurkammer Niedersachsen gespeichert bzw. verarbeitet werden, um mich über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie weitere berufsrelevante Themen, auch in Kooperation mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, zu informieren. Ich bin darüber informiert, dass ich diese Einwilligung verweigern und jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

I. Allgemeine Hinweise:

Ein ausländischer Hochschulgrad kann gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Niedersachsen geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist. Der Berechtigte darf kraft Gesetzes den Grad in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule führen.

Verliehene Form bedeutet, dass der Grad entsprechend der in der Originalurkunde verwendeten Form zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der deutschen Übersetzung stellt nicht die Originalform dar. Dem akademischen Grad ist der vollständige Name der verleihenden Hochschule beizufügen (z. B.: Ingeniero Mecanico, Universidad de Camagüey). Falls der akademische Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann er gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 NHG in lateinische Schrift übertragen werden (Transliteration), z. B. inžener-stroitel, Moskovskij gosudarstvennyj stroitelnyj universtet.

Der Originalform kann eine wörtliche Übersetzung in deutscher Sprache in Klammern hinzugefügt werden. Die deutsche Übersetzung darf dabei jedoch nicht eigenständig ohne den verliehenen Originalgrad geführt werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 NHG findet eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad nicht statt (z. B. Dipl.-Ing.). Hiervon gibt es eine Ausnahme: Anerkannten Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen kann die Führung eines vor der Aussiedlung verliehenen Grades in der Form des entsprechenden inländischen Hochschulgrades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist. Zuständig für diese Genehmigung ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

II. Hinweise zum Verfahren bei der Ingenieurkammer Niedersachsen:

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist gemäß § 1 Abs. 6 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIingG) für die Genehmigung zum Führen der **Berufsbezeichnung „Ingenieur“** zuständig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Abschluss an der ausländischen Hochschule oder Schule dem Abschluss eines inländischen Studiums an einer Hochschule in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren oder einer öffentlichen Ingenieurschule oder einer ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten privaten Ingenieurschule gleichwertig ist.

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie durch deutsche Behörden (z. B. Gemeinde- oder Stadtverwaltung). Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können vorgelegt werden. Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- einen Abdruck des Dienstsiegels
- der Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift der beglaubigenden Person.

Für die Genehmigung ist eine Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung zu entrichten.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ingenieurkammer Niedersachsen. Die Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

Ansprechpartner:

Herr Koch, Tel. 0511 39789-19, alexander.koch@ingenieurkammer.de